

Präambel

Die derzeit gültige Satzung des Turnverein Hägelberg 1911 e.V. datiert aus dem Jahr 1985. Sie wird ergänzt durch eine Vielzahl von Regelungen, die enthalten sind in:

- Beitrags- und Mitgliedsordnung vom 04. Juli 2000,
- Jugendordnung vom 17. Dezember 1991,
- Kassenordnung vom 17. Juni 1991,
- Ordnung über Auszeichnungen und Ehrungen vom 04. Juli 2000,
- Beerdigungsordnung (betr. Ehrenmitglieder) vom 30. September 2004.

Ohne die seinerzeitige Sachgerechtigkeit der Satzung als auch der genannten Ordnungen in Frage stellen zu wollen, muss aus heutiger Sicht festgestellt werden, dass sich das Wesen des Vereins, ausgehend von einem klassischen Turnverein hin zu einem reinen Breitensportverein gewandelt hat. Ligabetrieb oder auch nur die gelegentliche Teilnahme an Wettkämpfen spielen, wie in vielen vergleichbaren Vereinen, heute keine Rolle mehr. Der dem Sport eigentlich innewohnende Wettkampfgedanke wird in der heutigen Gesellschaft nur noch von wenigen gelebt, für die überwiegende Mehrheit soll der Sportverein von heute vor allem Spaß und Fitness vermitteln, Geselligkeit bieten und möglichst wenige Verpflichtungen auferlegen. Die Bereitschaft zur Übernahme von Vereinsämtern ist daher immer seltener anzutreffen, wenngleich wir in Hägelberg zumindest heute noch weit glücklicher dastehen, als dies andernorts der Fall ist.

Vor diesem Hintergrund wurde eine Überarbeitung der Satzung sowie z.T. auch der genannten Zusatzregelungen unabdingbar, verlangen diese doch die Besetzung einer Vielzahl von Ämtern und Funktionen sowie die Einhaltung von verschiedensten Vorgaben, was jedoch bereits seit vielen Jahren nicht mehr gelebt wird.

Zielsetzung der Neufassung ist es, den heutigen Erfordernissen unter Beschränkung auf das Wesentliche gerecht zu werden. Sollten in der Folge irgendwelche Regelungen weiterer Konkretisierung bedürfen, können diese vom Vorstand und/oder von der Mitgliederversammlung formuliert und beschlossen werden.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, sonstiges

1. Der Verein führt den Namen **Turnverein Hägelberg 1911 e.V.**
2. Der Sitz des Vereins ist in Steinen/Hägelberg.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lörrach unter VR 103 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist nicht in verschiedene unselbständige Abteilungen gegliedert, jedoch kann die Mitgliederversammlung die Gründung solcher beschließen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen im Breiten- und Wettkampfsport unter besonderer Förderung der Jugendarbeit verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turnerbundes, des Badischen Turnerbundes sowie des Markgräfler-Hochrhein-Turngaues.

Der Verein und/oder einzelne seiner Abteilungen können Mitglied weiterer Fachverbände sein..

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
3. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv durch Teilnahme am Übungsangebot am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
5. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft rückwirkend zum Datum des Aufnahmeantrags.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden, sie ist jedoch schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistungen und -Pflichten

1. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
2. Es sind ein jährlicher Mitgliedsbeitrag und eine - soweit von der Beitragsordnung festgelegt – einmalige Aufnahmegebühr zu leisten.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
4. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
5. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Mit dem Vereinsbeitritt wird auch die grundsätzliche Zustimmung zur gebotenen Erfassung, Speicherung und zweckbestimmten zulässigen Nutzung der persönlichen Mitgliederdaten erteilt, die der Verein unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes und des Vereinszwecks zu verwalten hat.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Vorstand anzustreben.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem vom Vorstand gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren zu unterwerfen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung des Vorstands Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
4. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

D. Die Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Vorstand nach § 26 BGB.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch Aushang und Bekanntgabe im Gemeindeblatt. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigen Gründen beschließt oder ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung durch den Vorstand beantragt. Absatz 2 gilt entsprechend.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Jedes anwesende volljährige Mitglied sowie die Mitglieder des Vorstands haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
8. Anträge zur Beratung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist die dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
10. Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen.
8. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
10. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) zwei Beisitzern.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Erweiterung des Vorstands um weitere Beisitzer beschließen.
3. Eine Personalunion ist unzulässig.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Wird der Vorstand um weitere Beisitzer erweitert, können diese auch minderjährig sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
5. Die Vorstandsmitglieder werden in der Weise gewählt, dass
 - in einem Jahr der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und mindestens ein Beisitzer und
 - im Folgejahr der 2. Vorsitzende, der Kassierer und mindestens ein Beisitzerzur Wahl stehen.
6. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn es der 1. Vorsitzende oder mindestens die Hälfte Mitglieder des Vorstands wünschen. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des Vorstands gemäß § 26 BGB anwesend sind.
10. Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem der übrigen Vorstandsmitglieder einberufen und geleitet.
11. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - f) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 16 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und dem Kassierer vertreten.
2. Für den 1. Vorsitzenden besteht Alleinvertretungsbefugnis, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gemeinsam.

§ 17 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
3. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 20 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt unter anderem folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen, zu ändern und aufzuheben:

- a) Beitragsordnung,
- b) Finanz- oder Kassenordnung,
- c) Ehrenordnung,
- d) Geschäftsordnung,
- e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

§ 21 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem amtierenden Vorstand angehören oder im vorangegangenen Jahr dem Vorstand angehört haben dürfen.

2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfer werden in der Weise gewählt, dass
 - in einem Jahr der eine Kassenprüfer und
 - im Folgejahr andere Kassenprüferzur Wahl stehen.
3. Die maximale zusammenhängende Amtszeit eines Kassenprüfers ist auf vier Jahre begrenzt. Eine Wiederwahl zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich.
4. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

F. Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins auf die Gemeinde Steinen über mit der Auflage, es treuhänderisch bis zu 5 Jahre für einen im Teilort Hägelberg neu zu gründenden und als gemeinnützig anerkannten Turnverein aufzubewahren.

Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde Steinen berechtigt, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Teilort Hägelberg zu verwenden. Die nicht derartig verwendbaren Gegenstände des Vereinsvermögens sollen an eine juristische Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports übertragen werden, dann noch verbleibendes Vereinsvermögen soll in das Archiv der Gemeinde Steinen übernommen werden.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17. Januar 2015 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

(Ort, Datum)

Eigenhändige Unterschriften:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____